

Waldbrandstufen

Der Waldbrandgefahrenindex (WBI) beschreibt das meteorologische Potential für die Gefährdung durch Waldbrand. Er zeigt die Waldbrandgefahr in 5 Gefahrenstufen an.

Waldbrandstufe

Die Waldbrandgefahr ist nur sehr gering. Die Waldbrandwarnung ist aufgehoben.

Waldbrandstufe

- Erhöhte Umsicht und Vorsicht, um Zündquellen zu vermeiden!
- Keine grundsätzliche Einschränkung des Betretens.
- Wege mit trockener Bodenvegetation nur im unbedingten Umfang befahren - Vorsicht beim Parken (heiße Auspuffanlage)!
- Gefährdungsträchtige Arbeiten im Wald, wie Schlagreisig verbrennen, Schweißen, Sprengen, Ausbringen leicht brennbarer Chemikalien usw. sollten unterbleiben - ggf. erhöhte Sicherheitsmaßnahmen treffen!

Waldbrandstufe

- Die Situation wird kritisch und bedarf bewusster Einschränkungen.
- Das Betreten bleibt grundsätzlich erlaubt - Vorsicht beim Befahren!
- Gefährdungsträchtige Arbeiten (siehe Waldbrandstufe 2) sind grundsätzlich zu unterlassen.
- Öffentliche Feuerstellen und Grillplätze im und am Wald sollten nicht genutzt werden.
- Auch Waldbesitzer, deren Beschäftigte und Jagdausübungsberechtigte, sowie Anlieger von Waldgrundstücken sollten Ausnahmeregelungen nicht ausüben.

Waldbrandstufe

- Aktiver Brandschutz des Waldes durch äußerste Vorsicht und weitere Einschränkungen!
- Beschränktes Betretungsrecht: In Waldgebieten sollten öffentliche Straßen und Wege, sowie Waldwege aller Arten nicht verlassen werden.
- Die Forstbehörde kann ausgewiesene Parkplätze, sowie touristische Einrichtungen im Wald sperren, sowie weitere Maßnahmen zum Schutz des Waldes einleiten.
- Zuständige Behörden treffen ggf. zusätzliche Brandschutzmaßnahmen.

Waldbrandstufe

- Maximaler Schutz des Waldes vor Bränden durch:
- Sperrung des Waldes. Die Forstbehörde und Waldeigentümer können betroffene Waldgebiete zeitweilig sperren und damit jegliches Betreten und Befahren untersagen.
- Ausnahmen gelten nur für Waldbesitzer und deren Beauftragte zwecks Kontrolltätigkeiten und für durch die Forstbehörde speziell genehmigte Arbeiten, für die Forstbehörde selbst und Kräfte des Brandschutzes, Rettungsdienst und Katastrophenschutzes.
- Weiteres kann im Einzelfall durch den Landrat verfügt werden.